

Hochschulstrasse 17
Postfach 7475
3001 Bern
Telefon 031 635 48 02
Fax 031 635 48 14
Obergericht-Zivil.Bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Kreisschreiben Nr. 7

Parteientschädigungen in Rechtsöffnungssachen

1. Die Bemessung von Parteientschädigungen in gerichtlichen Angelegenheiten des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts richtet sich mangels einer bundesrechtlichen Bestimmung direkt nach kantonalem Recht (Art. 96 ZPO). Im Kanton Bern ist hierfür Art. 41 Abs. 3 des kantonalen Anwaltsgesetzes (KAG; BSG 168.11) sowie die Verordnung über die Bemessung des Parteikostenersatzes (PKV; BSG 168.811) massgebend.
2. Dabei ist Folgendes zu beachten:
 - Im Rechtsöffnungsverfahren rechtfertigt sich in der Regel der minimale Ansatz von 30 % des Honorars für das ordentliche Verfahren gemäss Art. 5 Abs. 3 PKV.
 - Im Verhältnis zu den Gerichtskosten von maximal Fr. 5'000.-- (Art. 48 und Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG) für beide Instanzen sollten auch die Parteikosten entsprechend reduziert werden.
 - Um dem zeitlichen Aufwand auch bei kleineren Streitwerten gerecht zu werden, sind die Entschädigungen bei kleinem Streitwert erhöht, bei grösserem reduziert.
3. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien und um eine vernünftige und gerechte Lösung zu erzielen, hat das Plenum der Zivilabteilung entschieden, die Gerichte in Normalfällen zur Anwendung des folgenden Tarifs aufzufordern:

Rechtsöffnungsverfahren mit anwaltlicher Vertretung

Streitwert in Franken	Parteientschädigung in Franken
bis 8'000	100-800
über 8'000 bis 20'000	400-1'500
über 20'000 bis 50'000	700-2'000
über 50'000 bis 100'000	1'000-2'500
über 100'000 bis 300'000	1'500-4'000
über 300'000 bis 600'000	2'500-5'500
über 600'000 bis 1 Million	3'500-6'500
über 1 Million bis 2 Millionen	5'000-9'000
über 2 Millionen	8'500-15'000

Rechtsöffnungsverfahren mit gewerbsmässiger Vertretung gemäss Art. 68 Abs. 2 lit. c ZPO i.V.m. Art. 27 SchKG

Die Entschädigung der gewerbsmässigen Vertretung ist auf 30 - 50% des Anwaltstarifs gemäss vorangehender Tabelle festzusetzen.

Rechtsöffnungsverfahren ohne anwaltliche Vertretung

Streitwert in Franken	Parteientschädigung in Franken
bis 1'000.00	40
über 1'000 bis 5'000	60
über 5'000 bis 20'000	80
über 20'000 bis 50'000	100
über 50'000 bis 100'000	150
über 100'000 bis 500'000	200
über 500'000 bis 1 Million	300
über 1 Million	500

Für Verfahren vor zweiter Instanz sind bis zu 50% der oben erwähnten Beträge zuzusprechen (Art. 7 PKV).

Dieses Kreisschreiben tritt am 1. Mai 2013 in Kraft und ersetzt die bisherigen Fassungen.